

**Verordnung über das Naturschutzgebiet "Großes Moor bei Gifhorn"  
in der Gemeinde Sassenburg und der Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis  
Gifhorn  
vom 20.12.2018**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15. 9 2017 (BGBl. I S. 3434), i.V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Großes Moor bei Gifhorn“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Südheide“. Es erstreckt sich über 12 km Gesamtlänge von der Gemarkung Schönewörde im Norden bis zur Gemarkung Westerbeck im Süden.

Das NSG "Großes Moor bei Gifhorn" ist ein Hochmoor, aufgewachsen in einer Schmelzwasser-Hohlform zwischen den diluvialen Sandplatten der Südheide und der südlichen Ostheide.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (im Original) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (im Original)(**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Sassenburg, der Samtgemeinde Wesendorf und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

Maßgeblich für Entfernungsbestimmungen ist der in die Karte eingezeichnete Maßstab.

(4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 315 „Großes Moor bei Gifhorn“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das NSG ist flächenmäßig identisch mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet V 45 „Großes Moor bei Gifhorn“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die nur im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 2937 ha, das FFH-Gebiet eine Größe von 2.630 ha.

**§ 2  
Schutzzweck**

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32

BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung, Förderung oder Entwicklung insbesondere

1. eines hohen (Moor-)Wasserstandes und der charakteristischen Nährstoffverhältnisse als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Ökosysteme,
2. natürlicher und naturnaher Wälder (Erlen- und Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflandes, Sonstiger Sumpfwald, Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald, Sonstiger Birken- und -Kiefern-Moorwald, Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald),
3. eines naturnahen Abschnittes (Erhaltung) und eines mäßig ausgebauten Abschnittes (Entwicklung zu mehr Naturnähe) des Sauerbachs, naturnaher, nährstoffreicher Abbaugewässer und ihrer Verlandungsvegetation,
4. gehölzfreier Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer wie Rohrkolben-Landröhricht, Schilf-Landröhricht, Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte, nährstoffarmes Flatterbinsenried, nährstoffreiches Großseggenried, mäßig nährstoffreicher Sumpf, -z.T. mit Ohrweide verbuschend -, sonstiger nährstoffreicher Sumpf, Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte,
5. von Biotoptypen der Hoch- und Übergangsmoore wie Feuchteres und Trockneres Pfeifengras-Moorstadium, Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore,
6. von Biotoptypen der Heiden- und Magerrasen wie Feuchter Borstgras-Magerrasen, Basenreicher Sandtrockenrasen, Sonstiger Sandtrockenrasen,
7. extensiver genutzten oder nassen Grünlandes wie Sonstige Flutrasen, Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte, Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte, seggen, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen, nährstoffreicher Nasswiesen oder magerer Nassweiden,
8. eines Stieleichen-Fichtenbestandes in der Gemarkung Schönewörde zum Lebensraumtyp 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche,
9. Erhaltung und Förderung der Population der Schlingnatter (Anhang IV FFH-RL) insbesondere in Bereichen mit hoher Strukturvielfalt durch kleinräumigen Wechsel von Offenland, Wald, Offenbodenbereichen und Gebüsch, in Moorrandbereichen, Moorheiden, Pfeifengrasflächen, lichten Moorbirken-Kiefern-Buschwäldern, auf Torfdämmen und nicht abgetorften Restflächen, in lichten Nadelwäldern, an Waldrändern, auf Waldlichtungen und -schneisen sowie in strukturreichen Sandheiden,
10. Erhaltung und Förderung der Waldeidechse mit hoher Bedeutung als Beutetier der Schlingnatter an Rändern, auf Schneisen und Lichtungen meist lichter Nadelholzforste, häufig in Verbindung mit kleinen eingestreuten Calluna-Flächen, Trockenheiden und Mager- bzw. Halbtrockenrasen,
11. Erhaltung und Förderung der Kreuzotter in unterschiedlich offenen und halboffenen Lebensräumen des Hochmoores,
12. Erhaltung und Förderung von Moorfrosch, Kreuzkröte und Kleinem Wasserfrosch (Anhang IV FFH-RL) als Tieflandbewohner in trocken-warmen Landhabitaten mit lückiger bzw. spärlicher Vegetationsdecke und möglichst lockerem Substrat (in der Regel Sandböden), beispielsweise Heiden, Magerrasen (Kreuzkröte), in Pfeifengrasbeständen, Feuchtheiden und Birkenbrüchen (Moorfrosch) oder Moorflächen von Wald umgeben (Kl. Wasserfrosch),
13. Erhaltung und Förderung von Östlicher Moosjungfer und Kleiner Moosjungfer (Anhang IV FFH-RL),
14. Erhaltung und Förderung der Bedeutung von Teilbereichen des Gebietes für weitere Libellen- sowie für Heuschrecken- und Grillenarten,
15. Erhaltung und Förderung von in Abs. 4 nicht genannten Brut- und Gastvogelarten wie Feldlerche und Wiesenschafstelze. Bis auf Weiteres Förderung

- des Steinschmätzers (*Oenanthe oenanthe*) durch ständig neu geschaffene Muster aus Roh-/Offenbodenflächen und schütter bewachsenen Sukzessionsstadien auf weiteren Teilflächen nach Beendigung des Torfabbaus; der naturnahen bis natürlichen Hochmoorentwicklung wird jedoch auf Dauer der Vorrang vor künstlichen Erhaltungsmaßnahmen für diese Art eingeräumt,
16. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und dem angrenzenden NSG "Ise mit Nebenbächen" sowie dem ehemaligen Truppenübungsplatz Ehra-Lessien (Beispiel: Ziegenmelker).
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient dazu, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) 6230 Artenreiche Borstgrasrasen  
als strukturreiche, überwiegend gehölzfreie und niedrigwüchsige, regelmäßig gemähte Rasen auf nährstoffarmen, feuchten Standorten mit ihren charakteristischen Pflanzenarten, insbesondere Grannenloser Schafschwingel, Harzer Labkraut, Vielblütige Hainsimse, Blutwurz und Wiesen-Segge,
    - b) 91D0 Moorwälder  
als Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald, Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflands, Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflands, und Weiden-Sumpfbüsch nährstoffärmerer Standorte mit (mittel- bis langfristig) allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern sowie mit ihren charakteristischen Pflanzenarten wie insbesondere Moor-Birke, Wald-Kiefer, Ohr-Weide, Faulbaum, Vogelbeere, Schnabel-Segge, Graue Segge, Sumpf-Haarstrang, Sumpflutauge, Königsfarn, Pfeifengras und Torfmoosen mit möglichst hohem Deckungsanteil,
  2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) 3160 Dystrophe Stillgewässer  
als naturnahe nährstoffarme Torfstichgewässer und Verlandungsbereiche nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz, Röhricht, Schwimmblattpflanzen oder Tauchblattpflanzen mit ihren charakteristischen Pflanzenarten wie insbesondere Schnabel-Segge, Sumpflutauge, Schmalblättriges Wollgras, Knöterich-Laichkraut, Kleiner Wasserschlauch, Torfmoose.  
Langfristig werden und sollen sich die dystrophen Stillgewässer zu naturnahen Hochmoor-Biotopen entwickeln.
    - b) 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide  
als Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium oder Glockenheide-Anmoor/-Übergangsmoor mit seinen charakteristischen Pflanzenarten wie insbesondere Besenheide, Glockenheide, Heidelbeere, Preiselbeere, Pfeifengras, Scheidiges Wollgras, Torfmoose
    - c) 4030 Trockene Heiden  
als kleinflächige Trockene Sandheide, überwiegend jedoch als Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten wie insbesondere Besenheide, Pillen-Segge und mit sehr geringen Deckungsanteilen Schmalblättriges Wollgras, Scheidiges Wollgras und Pfeifengras; Kreuzotter

- d) 6410 Pfeifengraswiesen  
als Basen- und nährstoffarme Nasswiesen mit ihren charakteristischen Pflanzenarten wie insbesondere Pfeifengras, Gewöhnliche Nattertunge, Vielblütige Hainsimse, Blutwurz, Breitblättriges Knabenkraut, Sumpf-Veilchen, Weiße Waldhyazinthe,
- e) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore  
als naturnahe, waldfreie Moore u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Charakteristische Pflanzenarten sind u.a. Scheiden-Wollgras, Schmalblättriges Wollgras, Schnabel-Segge, Spieß-Torfmoos, Trägerisches Torfmoos, Sumpf-Torfmoos, Gefranstes Torfmoos,

### 3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Fischotter (*Lutra lutra*)  
in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den naturnahen Randbereichen der Niederung der Ise und ihrer Nebenbäche mit natürlicher Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer sowie im Sinne des Biotopverbunds,
- b) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)  
in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien Gewässern (aufgelassene Torfstiche, Gewässer mit moorigen Ufern) mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Schilf, Rohrkolben oder anderen Röhricht- oder Riedpflanzen., einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen einer freien Wasserfläche.

### (4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

#### 1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1

Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

- a. Birkhuhn (*Tetrao tetrix*)  
in reich gegliederten Moor- und/oder Heidegebieten, in stark gelichteten Waldbeständen, in nicht zu trockenem Gelände, auf völlig baumfreien Flächen, mit Artenvielfalt in der Strauch- und Kleinstrauchvegetation, offenen Flächen zur Balz, Deckung und reichem Nahrungsangebot am Boden an lückigen Waldsäumen, Wärme und Insektenreichtum für die Kükenaufzucht, Samen- und Beerennahrung im Sommer und Kätzchen tragenden Pioniergehölzen im Winter (z. B. Birken, Weiden, Ebereschen)
- b. Heidelerche (*Lullula arborea*)  
auf sandigen Äckern oder Ackerrandstreifen in Waldrandlage, Heiden, Brachflächen, magerem Grünland mit Gehölzgruppen und niedriger, lückiger Vegetation als Sing- und Sitzwarten, in lichten und aufgelockerten Wäldern, z.B. auf Kahlschlägen, Windwurfflächen, Brandflächen oder Schneisen und an Waldrändern, bevorzugt an warmen, trockenen Orten auf Sandboden, in kleinparzelliger Landschaftsstruktur mit hohem Grenzlinienanteil  
Wald/Offenland, wichtige Brutgebiete sind Sand- und Moorheiden, auch in den Randbereichen von Hochmooren,
- c. Kranich (*Grus grus*)  
als Brutvogel in störungsfreien feuchten bis nassen Niederungen mit Anteilen von Bruchwald, Hoch- oder Niedermooren, flachen Stillgewässern, Röhrichten oder auch Feuchtgrünland sowie für die Jungenaufzucht mit extensiv genutzten Flächen oder Brachen. Nistplatz meist in sehr feuchtem bis nassem Gelände, z.B. auf kleinen Flachwasserinseln, auf Schwingrasen der Verlandungs-

- /Moorvegetation, auch im lichten Röhrichtgürtel,
- d. Neuntöter (*Lanius collurio*)  
in strukturreichen Agrarlebensräumen mit extensiv genutzten, von Hecken durchsetzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern, einer artenreichen Großinsektenfauna durch möglichst weit gehende Biozidfreiheit, mit störungsarmen Brut- u. Nahrungshabitaten,
  - e. Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)  
in offener bis halboffener Niederungslandschaft mit Gewässern und Verlandungszonen; Brutplätze vorzugsweise in Uferzonen von stehenden oder fließenden Binnengewässern in den dichtesten und höchsten Teilen des Röhrichts erhöht über dem Boden- und Wasserniveau, gelegentlich aber auch in anderer dicht stehender Sumpfvvegetation (Großseggen, Simsen, Rohrkolben),
  - f. Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)  
in reich strukturierter Landschaft mit Hecken und Feldgehölzen, extensiv genutzten Wiesen und Brachflächen mit Dornbüschen als Voraussetzung für ein ausreichendes Nahrungsangebot,
  - g. Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)  
in Heide- und lichten Waldbiotopen in Randlagen von Hochmooren und Kiefernwäldern; benötigt Freiflächen als Jagdgebiete mit vegetationsarmen oder -freien Bodenstellen, die sich schnell aufheizen und damit Vorkommen von Großinsekten als wichtige Nahrung begünstigen (diese Bedingungen erfüllen v. a. grobe Sande und trockene Torfe) und tagsüber sonnenbestrahlte Ruheplätze bieten. In Hochmooren werden unterschiedliche Regenerations- und Degenerationsstadien besiedelt. Optimal scheinen streifenweise Wechsel zwischen Abtorfungen mit sich aufheizenden Torfböden, offenen bis licht gehölzbestandenen Vegetationsflächen und (Vor-) Wäldern zu sein. Außerhalb des Moores ausschließlich auf Sandstandorten. Typische Lebensräume sind Biotopkomplexe, die durch Nährstoffarmut, Offenbodenbereiche und unterschiedliche Sukzessionsstadien geprägt sind und ein Mosaik aus Heiden, Magerrasen, Offensandflächen und lichten Kiefernwäldern mit gestuften, unscharfen Waldkanten bilden. Nistplatz trocken und sonnig am Boden im Hochwald,
2. insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
- a. Baumfalke (*Falco subbuteo*)  
brütet in Feldgehölzen, Baumgruppen oder an Waldrändern. Bevorzugt werden lichte Kieferngehölze, seltener kommt er in anderen Nadelgehölzen (lichte Fichtenbestände) oder Laubwäldern vor. Wichtig ist das Angrenzen weiträumiger, offener und abwechslungsreicher Landschaft als geeignetes Jagdgebiet. Im Moor sind Libellen eine bedeutende Nahrungsquelle. Zur Brut werden vorwiegend alte (durch die späte Brutzeit häufig auch diesjährige), hochstehende Krähennester mit freiem Anflug verwendet,
  - b. Bekassine (*Gallinago gallinago*)  
in offenen bis halboffenen, feuchten bis nassen Niederungslandschaften von unterschiedlicher Ausprägung, im Hoch- und Übergangsmoor vor allem auf Wiedervernässungsflächen, in Feuchtwiesen, auf Streuwiesen, nassen Brachen, in Verlandungszonen stehender Gewässer, Seggen- und Binsenriedern sowie lockeren Röhrichten, auch auf sehr kleinen, geeigneten Flächen; im Hochmoor auch in kleinen renaturierten Handtorfstichen. Die Art reagiert sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung. Die höchsten Dichten werden im Hochmoor auf renaturierten Abtorfungsflächen mit hohem Deckungsgrad von Torfmoosen und hohen Wasserständen erreicht. Nest auf feuchtem bis nassem Untergrund im Gras, zwischen Zwergsträuchern usw. gut versteckt (z. B. in Bünten),
  - c. Krickente (*Anas crecca*)  
vorwiegend im Flachwasserbereich stehender Gewässer, auch auf Schlamm-

- und Schlickflächen, tierische und pflanzliche Nahrung suchend, oft im jahreszeitlichen Wechsel - im Winter bevorzugt Sämereien, tierische Anteile v.a. kleine Wirbellose, Nahrungserwerb im Schlamm und Seichtwasser bis ca. 20 cm Wassertiefe, z. T. auch in Feuchtwiesen.
- d. Raubwürger (*Lanius excubitor*)  
Brütet vorwiegend in den Mooren und Heiden der Geest bzw. deren strukturreichen Randbereichen und in reich strukturierten, durch Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen und Alleen kleinräumig gegliederten Kulturlandschaften; teilweise auch auf Windwurfflächen. Benötigt übersichtliche halboffene Landschaften, die durch Ansitzwarten (Einzelbäume, Büsche) und durch einen reich strukturierten Wechsel von Flächen mit unterschiedlich hohem, lückigem Pflanzenwuchs, mit Gebüsch von 1 - 5 m Höhe und Bäumen/ Gehölzgruppen von 15 - 20 m Höhe charakterisiert sind. Nutzt gern dornenreiche Gehölze zum Aufspießen von Beutetieren und benötigt einen hohen Anteil an kurzrasiger Vegetation für den Jagderfolg.
  - e. Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)  
ist eine typische Art der strukturreichen, leicht bis mäßig verbuschten Moorrandbereiche und bevorzugt dementsprechend Moorheide- und Pfeifengrasstadien, kommt daneben aber auch in entsprechend strukturreichen Grünlandgebieten vor, wo es sich von Insekten, Spinnen und Würmern ernährt, die meist auf dem Boden gefangen werden,
  - f. Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)  
brütet in baumbestandenen Mooren, feuchten Bruch- und Auwäldern sowie an waldbestandenen Ufern von stehenden und langsam fließenden Gewässern. Außerhalb der Brutzeit ist er an einer Vielzahl von Gewässertypen des Binnenlandes anzutreffen, z.B. auch an Kleinstgewässern wie Torfstichen und Wiesengraben. Zur Brut besetzt er meist alte Drosselnester, aber auch die Nester von Ringeltauben, Krähen, Eichelhähern und Eichhörnchen. Sehr selten Brut auch auf oder nahe dem Boden oder in Baumhöhlen,
  - g. Wasserralle (*Rallus aquaticus*)  
bevorzugt sehr feuchte Gebiete mit viel Schilf und einer sehr dicht bewachsenen Umgebung, daneben auch Seggenmoore, Weidendickichte sowie überschwemmte Süßgraswiesen als wesentliche Lebensräume. Wesentlich ist die Möglichkeit zwischen der Vegetation laufen zu können und das Vorhandensein kleiner offener Wasserflächen. Lebt entsprechend auch an Kleingewässern oder in schmalen Schilfstreifen, sofern ausreichend Deckung vorhanden,
3. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Arten:
- a) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)  
Erhalt bzw. Entwicklung extensiv genutzten, strukturreichen Dauergrünlandes mit einem kleinparzelligen Wechsel aus Wiesen und Weiden, kleinen Brachen (ruderales Hochstaudenfluren) und mit vielfältigen linearen Saumstrukturen (Grabenränder, Wegränder, Zaunrassen, Nutzungsgrenzen)
  - b) Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)  
auf Schlamm-, Sand- und Kiesbänken, an flachen Ufern unverbauter Gewässer und auf kaum bewachsenen Rohböden
  - c) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)  
Erhalt bzw. Wiederherstellung von Hochmoor und feuchtem Grünland unter extensiver Bewirtschaftung mit störungsarmen Bruthabitaten und Schlafplätzen
  - d) Kiebitz (*Vanellus vanellus*)  
Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, insektizidfreien (Nahrungsangebot), möglichst störungsfreien Grünlandflächen (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung), wiedervernässtem Hochmoor und kleinen, offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)

- e) Lachmöwe (*Larus ridibundus*)  
Zur Brutzeit in Verlandungszonen größerer Gewässer, meist Stillgewässer
- f) Pirol (*Oriolus oriolus*)  
in hochstämmigem, offenem Laubwald, gebietsweise auch Kiefernwald, häufig in Gewässernähe. In Bruchwäldern, auch Pappelpflanzungen und Windschutzstreifen, größeren Feldgehölzen oder an Waldrändern. Dichtere Bestände werden eher gemieden, hohe Laubbäume als Brutplatz bevorzugt
- g) Rotmilan (*Milvus milvus*)  
in offener, reich gegliederter, abwechslungsreicher Kulturlandschaft mit störungsarmen Feldgehölzen, Laubwäldern und Laubmischwäldern sowie Baumreihen zur Horstanlage, zur Nahrungssuche bevorzugt auf großen offenen, agrarisch genutzten Flächen (v.a. Bereiche mit einem Nutzungsmosaik), Nestanlage gern in lichten Altholzbeständen, aber auch in kleineren Feldgehölzen (bis 1 ha)
- h) Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
in halboffenen Waldlandschaften oder landwirtschaftlich geprägten Gebieten mit Feldgehölzen oder Waldanteilen, häufig in der Nähe von Gewässern (Flüsse, Teichgebiete) und anderen Feuchtgebieten, brütet v.a. in Laubwaldgebieten und gewässernahen Waldbereichen /Feldgehölzen in großen Bäumen
- i) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)  
überwiegend in geschlossenen, großflächigen Wäldern mit ausgedehnten Altholzbeständen oder in gestuften alten Mischwäldern auch mit hohem Nadelbaum- und mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie Ameisenvorkommen. Höhlenbäume z.T. auch in kleineren Feldgehölzen und Baumgruppen
- j) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)  
in größeren störungsarmen Wäldern mit eingeschlossenen Feuchtwiesen, naturnahen Bächen, Sümpfen, Waldteichen, Gewässern mit seichtem Wasser zur Nahrungsaufnahme; Nest in lichten Altholzbeständen hoch auf Bäumen
- k) Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)  
Erhalt und Wiederherstellung von Flächen mit extensiver Nutzung und geringer Eutrophierung und ständig neu geschaffenen Mustern aus Roh-/Offenbodenflächen und schütter bewachsenen Sukzessionsstadien
- l) Stockente (*Anas platyrhynchos*)  
an stehenden und langsam fließenden Gewässern, auch kleinen Tümpeln und Gräben, bevorzugt mit ausreichendem Uferbewuchs
- m) Wachtel (*Coturnix coturnix*)  
in offener Kulturlandschaft mit halbhohem, bevorzugt lückiger Vegetation und einer Deckung bietenden Krautschicht (z.B. selbstbegrünende Ackerbrachen, Luzerne- oder Klee gras pflanzungen, Erbsen, Sommergetreide, lichtetes Wintergetreide mit mäßiger Wuchshöhe)
- n) Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)  
in feuchten Laub- und Mischwäldern größerer Ausdehnung, Nistplatz innerhalb des Waldes an Schneisen, Waldkanten, Lichtungen
- o) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)  
in großräumigen feuchten Grünlandarealen mit ausreichend hohen Wasserständen zur Förderung der Nahrungstiere, in Bereichen von Kleingewässern und extensiver Landnutzung auf großer Fläche
- p) Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)  
auf feuchten Feldern und strukturreichen (Nestmulden!) Kuh- und Schafweiden in der Nähe von Gewässern
- q) Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)  
zur Brutzeit bevorzugt an kleineren Stillgewässern oder langsam fließenden Bächen mit ausgeprägter Verlandungszone sowie einer gut ausgebildeten Unterwasser- und Schwimmblattvegetation und einer großen Dichte an Wasserwirbellosen

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und

forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Schutzbestimmungen**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

- a) Hunde außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung unangeleint laufen zu lassen,
  - b) wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  - c) die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  - d) unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) nach Maßgabe des § 21 b) Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrs-Ordnung i.d.F. der VO vom 30.3.2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 17 v. 6.4.2017) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu betreiben,
  - e) mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten und zu landen,
  - f) mit bemannten Luftfahrzeugen eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
  - g) Feuerwerk zu zünden,
  - h) organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  - i) zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
  - j) gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  - k) Pflanzen und Tiere nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten auszubringen oder anzusiedeln,
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der auf Karte 2 gekennzeichneten Wege und der öffentlichen Straßen nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Abs.1 Satz 2 Buchstabe h) Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes



- a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht
  - d) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
  5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG und nach folgenden Vorgaben:
    - a) Gewässerräumung abschnittsweise oder einseitig; Abweichungen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - b) die Pflege der Gehölze gem. Nr. 4,
    - c) die mechanische Beseitigung von Neophytenbeständen,
  6. die Unterhaltung der Bundeswasserstraße Elbe-Seiten-Kanal als Gewässer 1. Ordnung,
  7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
  8. die Nutzung des Flst. 33 Fl. 38 Gem. Wahrenholz zum alljährlichen Abbrennen eines Osterfeuers.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche, ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte zu diesem Punkt dargestellten Ackerflächen,
  2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 4,
  3. die Nutzung der zu diesem Punkt dargestellten Flächen als Acker und Grünland (Wechselgrünland, Nutzung jeweils über max. 4 Jahre) oder als Dauergrünland,
  4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu diesem Punkt dargestellten Dauergrünlandflächen
    - a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen im Einsatz gegen sog. Problemkräuter, wenn andere Methoden zu keinem Erfolg geführt haben,
    - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
    - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
    - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
    - e) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
    - f) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut, außer wenn witterungsbedingt ein Abtransport nicht möglich ist oder der letzte Pflegeschnitt im Jahr ein Mulchschnitt ist,
    - g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen

zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Dränagen,

5. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu diesem Punkt dargestellten Nass-, Mager- und sonstigen Extensivgrünlandflächen, Flutrasen und Riede wie unter Nummer 4a)-g), jedoch ohne Nachsaaten, ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und ohne Düngung außer Entzugsdüngung mit max. 30 kg/ha Rein-N im Jahr, abweichend hiervon auf den Flurstücken 1 Flur 35, 11 Flur 36 und 2 Flur 27 Gemarkung Wahrenholz, Eigentümerin: Anstalt Niedersächsische Landesforsten, entsprechend dem einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplan,
  6. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu diesem Punkt dargestellten Pfeifengras-Moor- und Moorheidestadien, Borstgras-Magerrasen und Sandtrockenrasen wie unter Nr. 5, jedoch ohne jegliche Düngung,
  7. die Nutzung gem. Nummern 4 - 6 erfolgt, soweit die Flächen durch das Land Niedersachsen für Naturschutzzwecke erworben wurden, durch die gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ZustVO-Naturschutz) vom 18. Juli 2011 (Nieders. GVBl. 2011, S. 269) bestimmte Landesdienststelle entsprechend dem Schutzzweck und den Schutz- und Erhaltungszielen gem. § 2 dieser Verordnung und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
  8. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  9. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  10. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  11. der fachgerechte Gehölzschnitt am Rand der landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Erhaltung ihrer Flächengröße,
  12. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche, ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG:
1. auf den zu dieser Nr. 1 auf der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
    - a) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern,
    - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
    - c) beim Holzeinschlag und der Pflege mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
    - d) ohne Nutzung erkennbarer Horstbäume, Stammhöhlenbäume oder Bäume mit erkennbaren Stammhöhlenkonzentrationen sowie besonderer Baumindividuen,
    - e) ohne die aktive Umwandlung von Laub- in Nadelwald durch Pflanzung,
    - f) ohne die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten,
    - g) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - h) Holzeinschlag und Pflege unterbleiben innerhalb des NSG im Umkreis von 300 m um bekannte Brutplätze von Kranich, Schwarzstorch, Rotmilan und Schwarzmilan in der Zeit vom 1.3.- 31.8.,

- im Umkreis von 100 m um bekannte Brutplätze des Schwarzspechts in der Zeit vom 1.3.-31.7.,
- i) auf den Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten ist auf Grundlage des LÖWE-Erlasses (RdErl. d. ML v. 27.2.2013, Nds. MBl. Nr. 9/2013) und mit Hinblick auf deren Vorbildfunktion unter Berücksichtigung der Prozessschutzflächen bei der Auszeichnung der Bestände auf die Erhaltung von Habitatbäumen zu achten. Mindestens 5 pro Hektar sind zu kennzeichnen und in die nächste Waldgeneration zu überführen, ist stehendes Totholz nicht zu nutzen, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht dies nicht erforderlich machen; zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen, sind intakte Waldmäntel älterer Bestände zu erhalten, sind die ausgewiesenen Naturwirtschaftswälder langfristig mit den Baumarten der jeweils potentiell natürlichen Vegetation zu bewirtschaften,
2. auf der zu dieser Nr. 2 auf der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen Entwicklungsbereich zum Lebensraumtyp 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche darstellt, nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben: die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt zusätzlich zu Nr. 1, soweit
    - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
    - b) eine Befahrung außerhalb der bestehenden Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
    - c) die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
    - d) eine Düngung unterbleibt,
    - e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung der Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
    - f) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
    - g) Entwässerungsmaßnahmen unterbleiben,
    - h) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20% der Fläche erhalten bleibt, mindestens ein lebender Altholzbaum als Habitatbaum bis zum natürlichen Zerfall belassen bleibt und auf mindestens 80% der Fläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
    - i) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
  3. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Schwarzspechts, die nicht unter Nr. 2 fallen, nur wenn beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - a) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
    - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; die Regelung gilt ausschließlich für die über 100jährigen Kiefernbestände in den Abt. 106 und 107 der Realgemeinde Schönewörde im Umfang von 6,62 ha; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  4. Erstinstandsetzungsmaßnahmen auf Prozessschutzflächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten bis zum 31.12. 2020,
  5. die einzelstammweise Brennholznutzung für den Eigenbedarf in Moorwäldern des Lebensraumtyps 91D0 und anderen Wäldern, die durch Anflug oder Aufschlag natürlich entstanden sind, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde. Ausgeschlossen bleiben
    - der Einsatz schweren Geräts
    - künstliche Verjüngung

- die Schaffung von Kahlschlägen
- Entwässerungsmaßnahmen auf der Fläche
- jegliche zusätzliche Wegeerschließung

- (5) Freigestellt ist
1. die natur- und landschaftsverträglich betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
  2. die natur- und landschaftsverträgliche sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
    - a) Aufkalkung von Teichen nur soweit sie unmittelbar am Rand des NSG und im Abstrombereich des Grundwassers aus dem Gebiet liegen,
    - b) ohne Einbringen von gebietsfremden Pflanzen,
    - c) Reusenfischerei nur unter Verwendung von Reusen, deren Öffnungsweite in der ersten Kehle 8,5 cm nicht übersteigt oder die mit einem Otterkreuz versehen sind oder Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:  
Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
  3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters und dessen Jungtiere in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung geeignete Lebendfallen zu verwenden.
- (7) Freigestellt ist die weitere Verwaltung des Flächenpools Sauerbach der Anstalt Niedersächsische Landesforsten auf der Grundlage der Anerkennungsvereinbarung mit dem Landkreis Gifhorn vom 26.08.2008 einschließlich etwaiger weiterer Aufwertungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach

Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Beseitigung von Neophytenbeständen, abschnittsweise Mahd von Röhrichtern, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Magerrasen, Heiden und ihren Degenerationsstadien, extensive Beweidung mit Schafen, Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichtern, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen und temporären Kleingewässern, Wiederherstellung/Instandsetzung von Torfstichen als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten, Maßnahmen zur Anhebung des Gebietswasserstandes (z.B. Grabenanstau, Bau von Stauanlagen, Anlage von Verwallungen zur Wasserrückhaltung) auf ungenutzten Moorflächen, soweit dadurch private Nutzflächen nicht in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkt werden.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des § 32 (5) BNatSchG und Ziffer 4.2 des Gemeinsamen Runderlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1298) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach den §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach den §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Großes Moor“ (Abl. für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 20 vom 30.10.2000 S. 221) außer Kraft.
- (3) Das LSG „Ostheide“ (Abl. für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 21 vom 01.11.1977, S. 181) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.
- (4) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Vorkaufsrecht an Grundstücken zugunsten des Landes Niedersachsen in der Gemarkung Neudorf-Platendorf, Gemeinde Sassenburg, in der Gemarkung Wahrenholz, Gemeinde Wahrenholz, und in der Gemarkung Schönewörde, Gemeinde Schönewörde vom 24.9.2014 (Nds.MBl.Nr. 33/2014 S. 599) außer Kraft.

Gifhorn, den 20.12.2018

gez. Dr. Andreas Ebel

(Landrat)